

Merkblatt

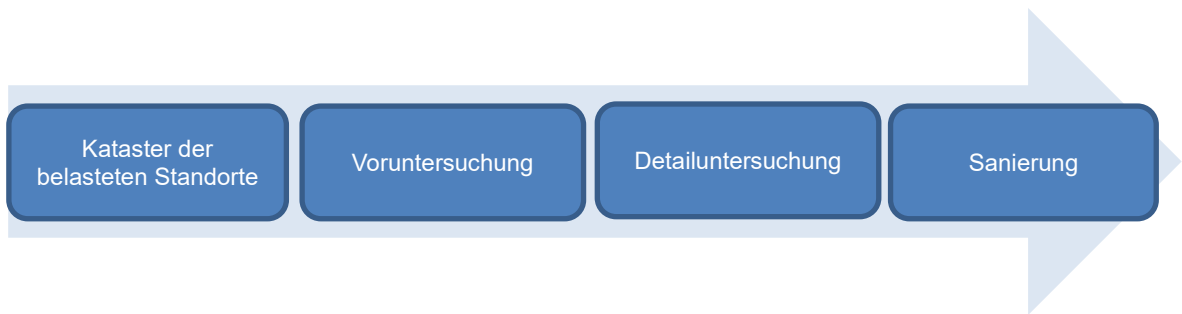
Verfahrensablauf der Altlastenbearbeitung im Kanton Luzern

Für belastete Standorte, die von der Dienststelle Umwelt und Energie als untersuchungsbedürftig beurteilt worden sind, muss gemäss Altlasten-Verordnung eine Voruntersuchung durchgeführt werden. Aufgrund der Ergebnisse der Voruntersuchung lässt sich ein Standort als überwachungsbedürftig, sanierungsbedürftig oder weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig beurteilen.

Stellt sich heraus, dass ein belasteter Standort zu schädlichen oder lästigen Auswirkungen führt oder die konkrete Gefahr dazu besteht, so hat die Dienststelle Umwelt und Energie dafür zu sorgen, dass dieser Standort saniert wird.

Bei belasteten Standorte, für die keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten sind oder die weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig sind, werden von der Behörde keine weiteren altlastenrechtliche Untersuchungen angeordnet.

Nach jeder Untersuchung muss bei der Dienststelle Umwelt und Energie ein vollständiger Bericht zur Genehmigung eingereicht werden, damit über das weitere altlastenrechtliche Vorgehen entschieden werden kann.

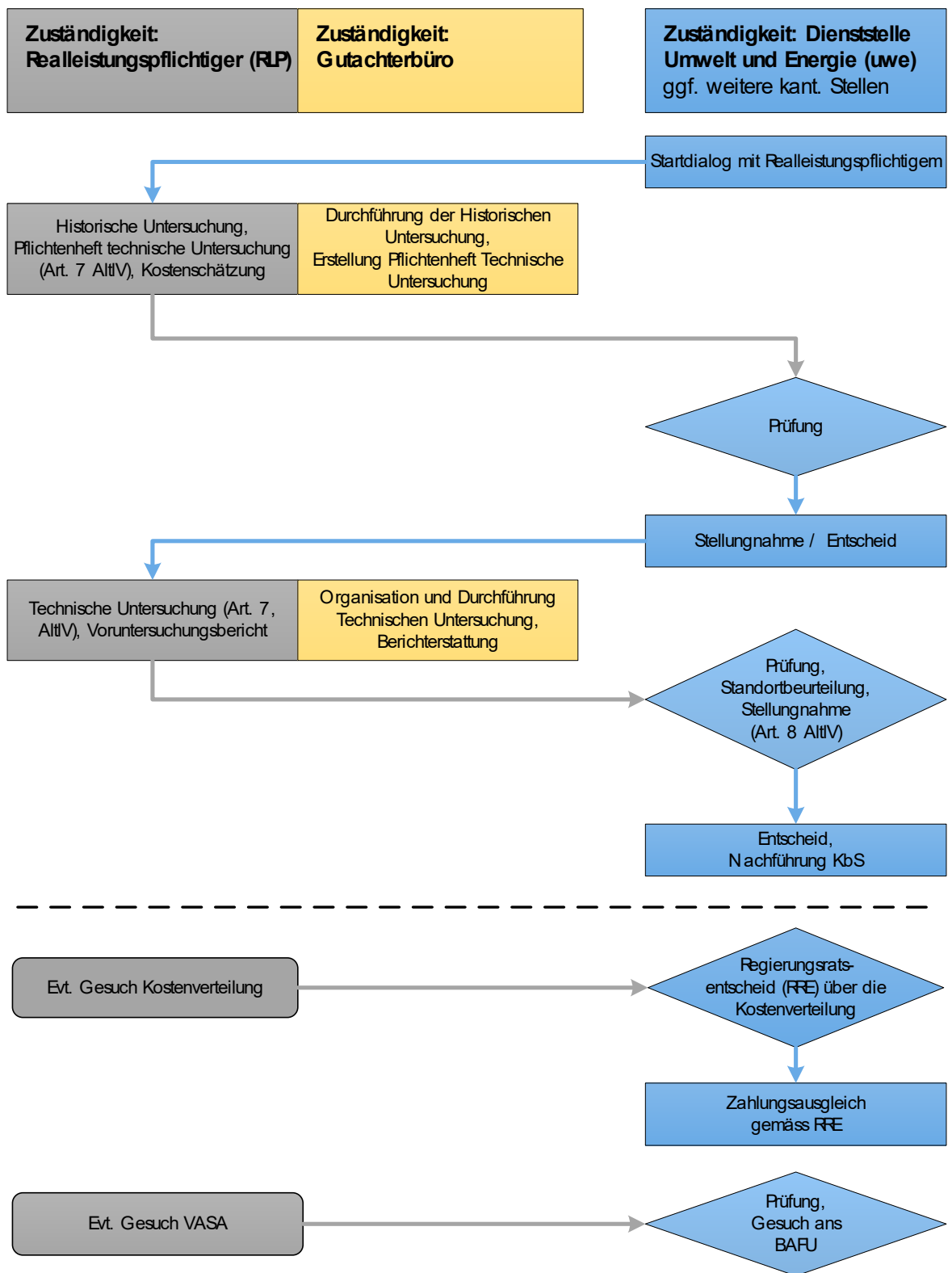


Verfahrensablauf der Altlastenbearbeitung im Kanton Luzern

1. Voruntersuchung

Für einen untersuchungsbedürftigen Standort ist gemäss Altlasten-Verordnung (AltIV) eine Voruntersuchung durchzuführen, bei welcher die Betroffenen in Zusammenarbeit mit einem Altlastenberater die notwendigen Grundlagen für die Beurteilung des Überwachungs- und Sanierungsbedarfs erheben. Die Voruntersuchung besteht in der Regel aus einer historischen und technischen Untersuchung.

Aufgrund dieser Resultate beurteilt die Dienststelle Umwelt und Energie den Standort gemäss den Kriterien der Altlasten-Verordnung. Zeigt die Voruntersuchung, dass der Standort weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig ist, endet das altlastenrechtliche Verfahren. Wird er als überwachungs- oder sanierungsbedürftig beurteilt, muss bei der Dienststelle Umwelt und Energie ein Überwachungskonzept beziehungsweise ein Pflichtenheft für die Detailuntersuchung eingereicht werden.



Ablaufschema der Voruntersuchung

2. Detailuntersuchung

Hat sich bei der Voruntersuchung gezeigt, dass der belastete Standort sanierungsbedürftig ist, so kann die Behörde gemäss AltIV vom Sanierungspflichtigen eine Detailuntersuchung verlangen. Die Detailuntersuchung soll genaue Angaben über Art, Ausmass und Lage der Belastung sowie über deren mögliche Einwirkungen machen. Sie zeigt auch auf wie dringlich eine Sanierung ist und beschreibt mögliche Sanierungsziele.

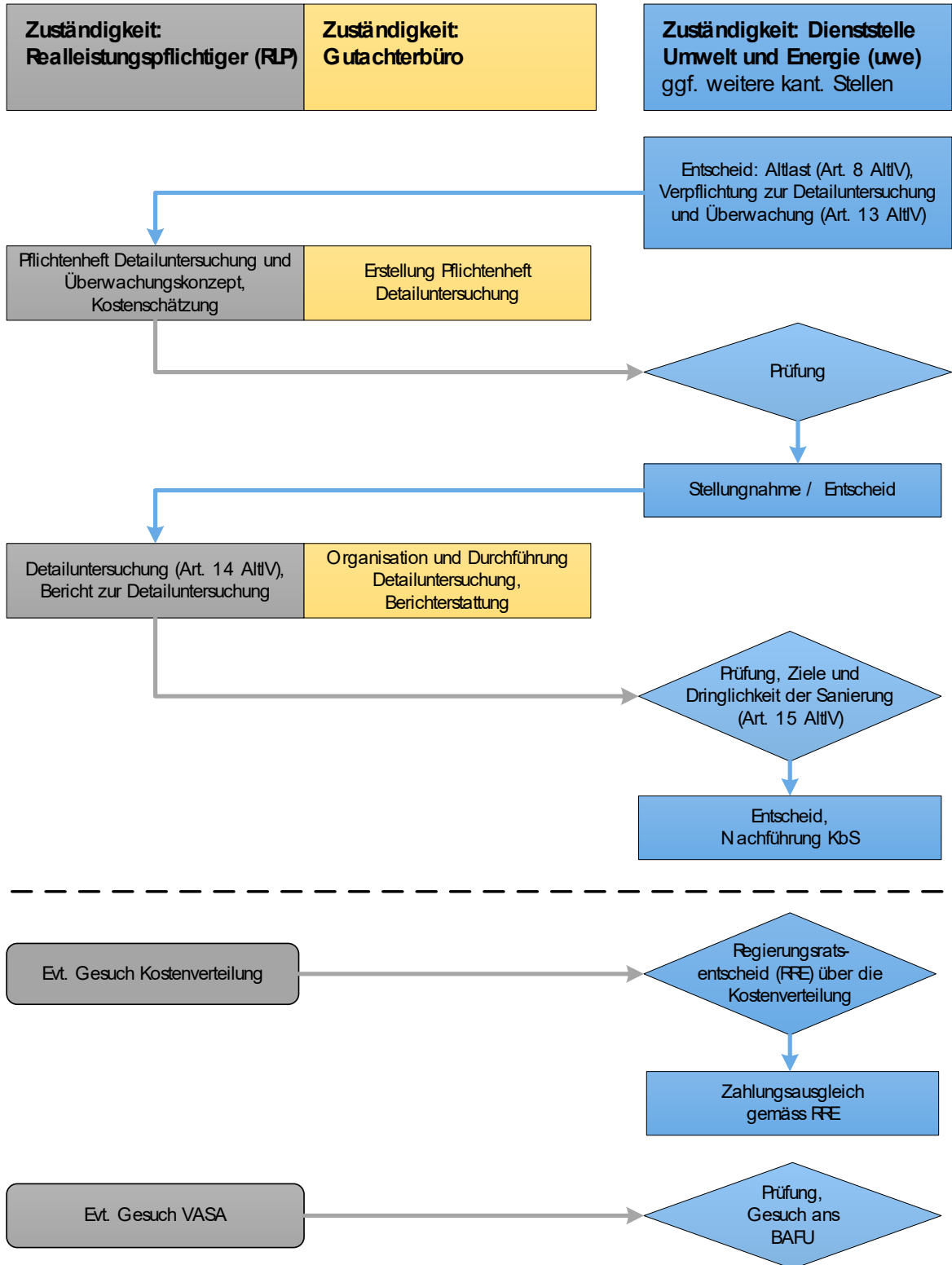
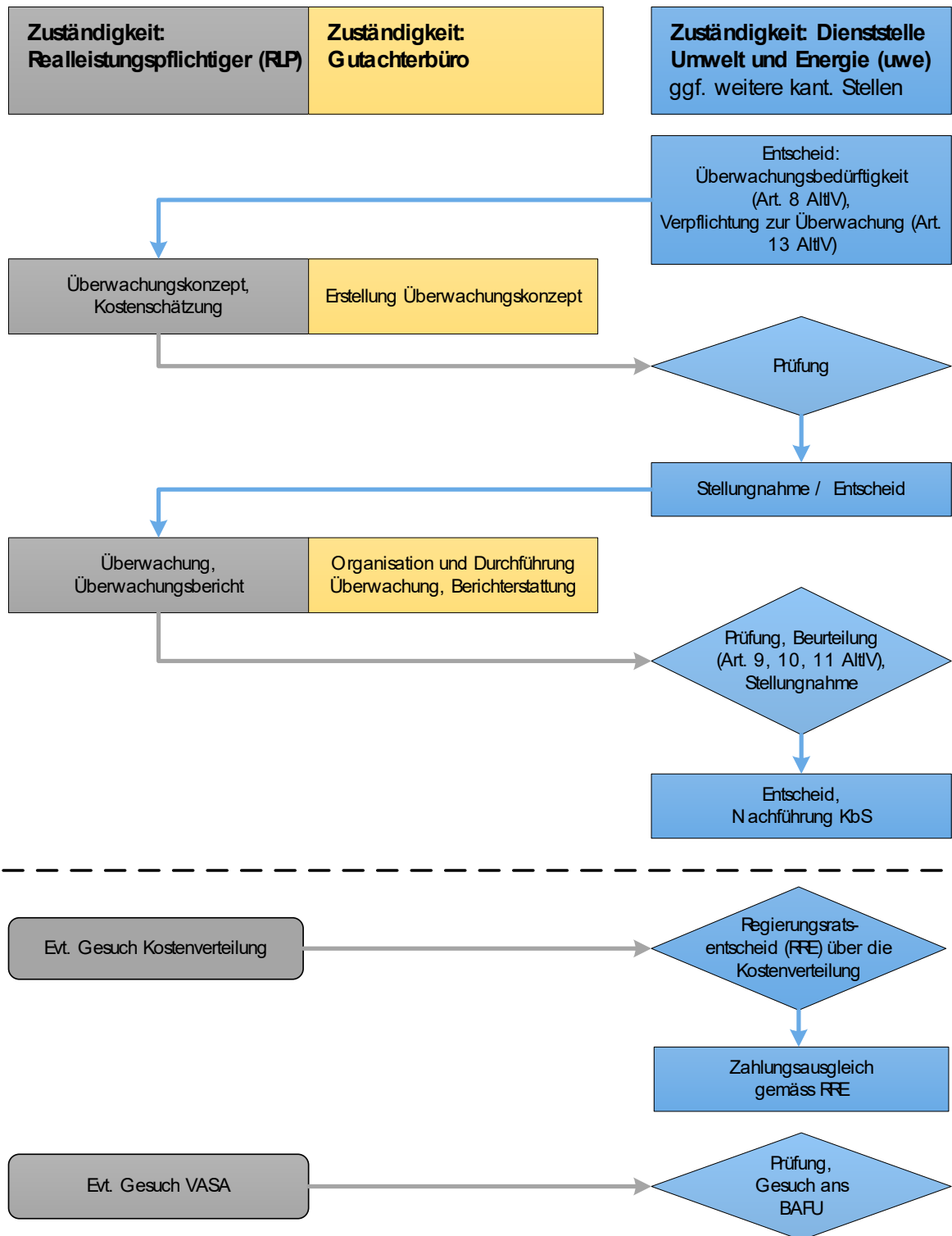


Abbildung Ablaufschema der Detailuntersuchung

3. Überwachung

Ein überwachungsbedürftiger Standort weist ein hohes Gefährdungspotenzial auf, ohne dass er momentan sanierungsbedürftig ist. Solche Standorte sind so zu überwachen, dass ein allfälliger Sanierungsbedarf so früh wie möglich erkannt wird. Auch sanierungsbedürftige Standorte müssen solange überwacht werden bis die Sanierungsziele erreicht sind.



Ablaufschema der Überwachung



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Umwelt und Energie (uwe)
Gewässer & Boden
Libellenrain 15
Postfach 3439
6002 Luzern

Telefon 041 228 60 60
www.uwe.lu.ch
uwe@lu.ch

März 2019